

GESCHÄFTSORDNUNG der KOKOL nach UG 2002

Allgemeines

§ 1. (1) Die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich der KOKOL ergeben sich aus den Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt.

(2) Dem Studienrektor/Der Studienrektorin obliegt die Leitung und die Vollziehung der Beschlüsse der KOKOL. Die Aufgaben des Studienrektors/der Studienrektorin werden bei dessen/deren Verhinderung durch den Vizestudienrektor/die Vizestudienrektorin wahrgenommen.

Konstituierung

§ 2. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Studienrektor/die Studienrektorin. Im Falle der Verhinderung des Studienrektors/der Studienrektorin gilt die Vertretungsregel des § 1 Abs. 2.

Einberufung von Sitzungen

§ 3. (1) Die KOKOL ist vom Studienrektor/von der Studienrektorin nach Bedarf, mindestens jedoch zwei mal im Semester schriftlich bzw. elektronisch einzuberufen.

(2) Eine Sitzung der KOKOL ist binnen zwei Wochen vom Studienrektor/von der Studienrektorin einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder der KOKOL unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangen. Unterlässt der Studienrektor/die Studienrektorin die ordnungsgemäße Einberufung einer Sitzung, so sind die Antragsteller/innen berechtigt, nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine Sitzung der KOKOL einzuberufen. Die Einladung muss nach den Bestimmungen des Abs. 3 erfolgen.

(3) Der Termin der nächsten Sitzung soll nach Möglichkeit spätestens in der vorhergehenden Sitzung festgelegt werden. Jedenfalls ist den KOKOL-Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung der Termin schriftlich bzw. elektronisch unter Beilage einer Tagesordnung bekannt zu geben.

(4) In der lehrveranstaltungsfreien Zeit finden grundsätzlich keine Sitzungen statt, sollten solche vorgesehen werden, ist die mehrheitliche Zustimmung der Studierenden in der KOKOL einzuholen.

Tagesordnung

§ 4. (1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Studienrektor/die Studienrektorin. Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- c) Bericht des Studienrektors/der Studienrektorin
- d) Allfälliges

(2) Tagesordnungspunkte, die von wenigstens einem Viertel der Mitglieder der KOKOL eingebracht werden, sind auf jeden Fall zu berücksichtigen. Die geforderten Tagesordnungspunkte müssen bis spätestens drei Tage vor der Sitzung dem Studienrektor/der Studienrektorin schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sein.

(3) Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung zu behandeln.

(4) Als Änderungen gelten die Ergänzung der Tagesordnung sowie Absetzung und Umreihung von Tagesordnungspunkten.

Leitung der Sitzung

§ 5. (1) Die Sitzungen sind vom Studienrektor/von der Studienrektorin zu leiten.

(2) Der Studienrektor/Die Studienrektorin stellt die Beschlussfähigkeit der KOKOL fest und prüft die Vertretung der verhinderten Mitglieder. Er/Sie bestimmt die Reihenfolge der Mitteilungen und Verhandlungsgegenstände aufgrund der Tagesordnung, erteilt das Wort, leitet die Abstimmungen und verkündet die Beschlüsse der KOKOL.

(3) Der Studienrektor/Die Studienrektorin eröffnet und schließt die Sitzung und kann sie für kurze Zeit unterbrechen. Eine Vertagung der Sitzung bedarf eines Beschlusses der KOKOL. Wenn der Studienrektor/die Studienrektorin dies für erforderlich hält, kann er/sie an die Verschwiegenheitspflicht aller Mitglieder erinnern.

(4) Die Protokollführung obliegt einer/einem von der KOKOL zu bestimmenden Schriftführer/in. Auf Beschluss der KOKOL können Universitätsbedienstete, die nicht Mitglied der KOKOL sind, mit der Protokollkonzeption betraut werden.

(5) Die KOKOL kann zur Vorbereitung und Begutachtung von einzelnen oder von Teilen seiner Beratungsgegenstände Arbeitsgruppen einsetzen. Mitglieder dieser Arbeitsgruppen können auch nicht der KOKOL zugehörige Personen sein.

(6) Die KOKOL kann Auskunftspersonen und Fachleute zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen beiziehen. Die KOKOL kann die Beiziehung ständiger Auskunftspersonen beschließen.

Berichtspflicht

§ 6. Der Studienrektor/Die Studienrektorin hat der KOKOL über die seit der letzten Sitzung angefallenen bedeutsamen Geschäftsstücke sowie über die Ergebnisse von Abstimmungen im Umlaufweg zu berichten.

Wechselrede

§ 7. (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung wird durch den Studienrektor/die Studienrektorin die Wechselrede eröffnet. Das Wort ist gewöhnlich in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, durch die auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf hingewiesen wird, genießen Vorrang vor allen übrigen Wortmeldungen.

(2) Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Wechselrede sind weitere Wortmeldungen nicht mehr zulässig; das Wort behält nur, wer sich vor der

Antragstellung gemeldet hat. Dem Studienrektor/Der Studienrektorin, dem/der Berichterstatter/in oder dem/der Antragsteller/in steht auf Verlangen eine Erwiderung bzw. ein Schlusswort zu.

(3) Die KOKOL kann eine allgemeine oder besondere Beschränkung der Redezeit beschließen. Diese kann sich auf alle oder auch nur auf einzelne Tagesordnungspunkte beziehen.

Teilnahmepflicht

§ 8. (1) Die Mitglieder der KOKOL sind zur Teilnahme an den Sitzungen der KOKOL verpflichtet. Eine Verhinderung ist dem Studienrektor/der Studienrektorin schriftlich und vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben.

(2) Bei Verhinderung eines Sprechers/einer Sprecherin oder eines studentischen Mitglieds der KOKOL nimmt das jeweilige Ersatzmitglied als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung der KOKOL teil.

(3) Mitglieder können ihre Stimme bei Verhinderung für die Dauer eines Teiles einer Sitzung einem in der Sitzung anwesenden Mitglied ihrer Personengruppe übertragen. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen führen.

Beschlusserfordernisse

§ 9. (1) Die KOKOL ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist.

(2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder oder durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder für den Antrag gestimmt hat. Bei Errechnung der Stimmverhältnisse wird zuerst die Zahl der Prostimmen, dann die Zahl der restlichen Stimmen festgestellt. Diese müssen auf Verlangen eines Mitgliedes in Gegenstimmen und Stimmenthaltungen aufgeschlüsselt werden.

(3) Jedes Mitglied der KOKOL hat für den Fall der Nichtbilligung eines Abstimmungsergebnisses das Recht, die Ankündigung eines Sondervotums im Protokoll festhalten zu lassen. Die schriftliche Ausführung des Sondervotums ist binnen einer Woche nach der Sitzung bei dem Studienrektor/der Studienrektorin bzw. seinem/ihrer Beauftragten einzubringen. Später einlangende Sondervoten sind nicht zu berücksichtigen.

Art der Abstimmungen

§ 10. (1) Über Anträge ist in der Reihenfolge ihrer Einbringung getrennt abzustimmen; über Abänderungsanträge vor zugehörigen Hauptanträgen. Über Gegenanträge zuerst. Über Geschäftsordnungsanträge ist immer sofort abzustimmen.

(2) Über den Antrag auf Vertagung des Gegenstandes ist immer zuerst abzustimmen.

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist oder beschlossen wird, ist durch Handheben abzustimmen (offene Abstimmung).

(4) Geheim ist abzustimmen, wenn dies von einem Mitglied der KOKOL beantragt wird. Für die geheime Abstimmung sind Stimmzettel zu verwenden.

(5) Der Studienrektor/Die Studienrektorin kann eine Wiederholung einer Abstimmung verfügen, wenn sich Unklarheiten bei der Stimmmittlung ergeben.

(6) Gefasste Beschlüsse können in derselben Sitzung nur abgeändert werden, wenn eine neuerliche Behandlung beantragt und mit Zweidrittelmehrheit zugelassen wird.

Sitzungsprotokoll

§ 11. (1) Über jede Sitzung der KOKOL ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Es hat jedenfalls Ort, Beginn und Schluss der Sitzung, die Namen der Anwesenden sowie der entschuldigten und nicht entschuldigten Mitglieder zu enthalten, die gestellten Anträge und Beschlüsse samt den allenfalls abgegebenen Sondervoten sowie das Ergebnis der Abstimmungen mit den Stimmverhältnissen wiederzugeben, den Inhalt der Berichte und Wechselrede nur, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse erforderlich erscheint. Die Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gem. § 42 Abs. 1 UG 2002 sind zu beachten.

(2) Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen anzufertigen, vom Studienrektor/von der Studienrektorin und vom/von der Schriftführer/in zu unterfertigen und danach unverzüglich den Mitgliedern der KOKOL schriftlich bzw. elektronisch zuzusenden. Zwischen dem Zeitpunkt der Aussendung des Protokolls und der Beschlussfassung über dieses Protokoll muss eine Frist von mindestens einer Woche verstreichen, ansonsten kann das Protokoll erst in der unmittelbar auf den Ablauf der Frist folgenden Sitzung beschlossen werden.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 12. (1) Der Studienrektor/Die Studienrektorin der KOKOL kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung der KOKOL eine Beschlussfassung geboten erscheint. Dabei ist im Bedarfsfall die Befassung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sicherzustellen.

(2) Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit "JA" oder "NEIN" abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist von zumindest 5 Werktagen zu setzen, binnen der das Umlaufstück mit der enthaltenen Stimmabgabe bei dem Studienrektor/der Studienrektorin einlangen muss.

(3) Die Abstimmung im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn wenigstens zehn Prozent (aufgerundet auf die nächste ganze Zahl) der Mitglieder der KOKOL eine Beratung oder auch nur eine andere Fassung des Antrages verlangen.

(4) Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder der KOKOL für ihn gestimmt hat.

(5) Der Studienrektor/Die Studienrektorin hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg der KOKOL in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Durchführung von Beschlüssen

§ 13. Der Studienrektor/Die Studienrektorin der KOKOL ist für die ordnungsgemäße Vollziehung der Beschlüsse der KOKOL unter Berücksichtigung des § 5 UG 2002 verantwortlich.

Änderungen der Geschäftsordnung

§ 14. (1) Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung sind nur unter einem eigenen Tagesordnungspunkt „Änderung der Geschäftsordnung“ möglich.

(2) Ein Antrag, mit dem die Geschäftsordnung geändert wird, muss allen Mitgliedern der KOKOL mindestens 14 Tage vor der Beschlussfassung schriftlich zur Kenntnis gebracht worden sein.

Inkrafttreten

§ 15. (1) Die Geschäftsordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung treten ebenfalls mit dem ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Geschäftsordnung für die Dauer der laufenden Sitzung ab ihrer Beschlussfassung anzuwenden.